

**58. Berliner Steuergespräch**  
15. Februar 2016

# **Niedrigzinsen und Steuerrecht**

**Prof. Dr. Johanna Hey**  
Institut für Steuerrecht  
Universität zu Köln



# Agenda

- I. Die Bedeutung von Zinseffekten für die Gleichmäßigkeit der Besteuerung**
- II. Der Rechtsrahmen für gesetzgeberische Zinstypisierungen**
- III. Rechtliche Einordnung einzelner Zinstypisierungen**
  1. Abzinsungssätze im Bilanzsteuerrecht, insb. § 6a EStG
  2. Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen, § 238 AO
- IV. Besteuerung von Zinsen**



# Zinseffekte und Gleichmäßigkeit der Besteuerung

## Gleichheit in der Zeit:

Gleichmäßige Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch das Ob der Besteuerung, sondern auch durch den Zeitpunkt der Besteuerung verwirklicht

Steuergleichheit = Steuerbarwertgleichheit

## Relevanz für den Zeitpunkt der

- Berücksichtigung steuermindernder bzw. steuererhöhender Erfolgsbeiträge
  - Steuerentstehung
  - Steuerzahlung
- Niedrigzinsphase reduziert die Wirkungen unterschiedlicher Steuerentstehungs- und -zahlungszeitpunkte
- Probleme treten durch gesetzgeberische Zinssatztypisierungen auf .



# Rechtsrahmen für Zinssatztypisierungen (I)

## Gleichheitsrechtliche Anforderungen an verfassungskonforme Typisierungen:

Zur Regelung der Massenvorgänge des Wirtschaftslebens verfügt der Steuergesetzgeber über einen weiten Typisierungsspielraum, der jedoch durch Art. 3 Abs. 1 GG wie folgt begrenzt wird:

- Die wirtschaftlich ungleiche Wirkung auf die Steuerzahler darf ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vorteile der Typisierung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen.
- Die gesetzliche Typisierung darf keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren.

### (P) Wann bedarf es bei anderweitiger Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse einer Anpassung der Typisierung?

→ Der Gesetzgeber hat nach BVerfG zwar bzgl. des Lebenssachverhalts eine weitreichende Einschätzungsprärogative. Dennoch trifft ihn eine Beobachtungspflicht. Dies muss insbesondere für Sachverhalte gelten, die – wie das Zinsniveau – per se veränderlich sind.

Zu Anpassungspflichten: vgl. z.B. BVerfGE 49, 89 (130); 50, 290 (335).

### (P) Wie muss bei Dauersachverhalten (z.B. Pensionsrückstellung) der Typisierungszeitraum bemessen sein?



# Rechtsrahmen für Zinssatztypisierungen (II)

## An welchem Durchschnittsfall soll sich eine Zinstypisierung orientieren?

- Habenzins/Sollzins?
  - Staatsanleihe/Unternehmensanleihe/Konsumentenkredit?
  - Langfristige/kurzfristige Laufzeit?
- Lässt sich nicht einheitlich beurteilen, sondern nur in Abhängigkeit zum konkreten **Zweck der Verzinsung/Abzinsung**

Welche bzw. ob der Gesetzgeber überhaupt eine Vorstellung bzgl. der richtigen Referenz hatte, ist nicht entscheidend. Es kommt allein darauf an, woran er sich, gemessen an dem jeweiligen Gesetzeszweck, richtigerweise hätte orientieren müssen.

- Unabhängig davon, ob Soll- oder Habenzins, Staats- oder Industrianleihe muss die Typisierung immer an **Marktzinsen** erfolgen, nur dann ist sie realitätsgerecht.



# Beispiel 1: Abzinsung von Rückstellungen, insb. § 6a EStG (I)

**§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG:** Teilwertberechnung von Pensionsverpflichtungen mit Rechnungszinsfuß von 6%

**Entwicklung:** 1955 ursprünglich 3,5%; Anhebung auf 5,5% durch Steueränderungsgesetz 1960; auf 6% durch 2. Haushaltsstrukturgesetz v. 22.12.1981

## Gesetzesbegründungen:

- 3,5%: BT-Drucks. 481, 79: „Mindestzinsfuß“, Stpfl. kann höheren Zins ansetzen
- Für Anhebung auf 5,5% (BT-Drucks. III/1811, 9): Rechnungszinsfuß soll einerseits mindestens der Unternehmensrendite entsprechen, andererseits an durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Fremdgelder heranreichen
- Für Anhebung auf 6% (BT-Drucks. 9/795, 66): Situation der öffentlichen Haushalte; Renditeerwartungen der pensionsverpflichteten Unternehmen; Rechnungszinsfuß erheblich unterhalb des auf absehbare Zeit zu erwartenden Zinssatzes für langfristige Fremdgelder



# Beispiel 1: Abzinsung von Rückstellungen, insb. § 6a EStG (II)

BVerfG v. 28.11.1984 – 1 BvR 1157/82, BVerfGE 68, 287 zur Anhebung von 5,5% auf 6%:

- Kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG im Hinblick auf die niedrigeren Rechnungszinsfüße für die Deckungsrückstellungen für Lebensversicherer/Pensionskassen
- Keine Notwendigkeit einer besonders vorsichtigen Kalkulation nach dem Versicherungsprinzip, Orientierung an tatsächlichen Renditeerwartungen ist nicht zu beanstanden
- Keine verfassungsrechtlichen Konsequenzen eines etwaigen Widerspruchs zum Ziel der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung
- Einheitlicher Rechnungszinsfuß ist nicht zu beanstanden, obwohl sich erzielbare Rendite nur für jedes Unternehmen individuell ermitteln lässt, solange sich **„Zinsfuß in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen hält“**. ... „Zinssatz von 6% kann deshalb nach den damals [1981] gegebenen Marktverhältnissen nicht als überhöht angesehen werden. Inzwischen hat allerdings ein Trend zur Zinssenkung eingesetzt [Zinsniveau 1984 für Staatsanleihen 7,5-8%]. **Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse so einschneidend ändern, daß die Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehende Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt wird, dann kann der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist.**“



# Beispiel 1: Abzinsung von Rückstellungen, insb. § 6a EStG (III)

## Verfassungsrechtliche Relevanz des Auseinanderfallens von HGB-Rückstellungen und Steuerbilanzrückstellungen:

- **BVerfG** v. 12.5.2009 - 2 BvL 1/00, BVerfGE 123, 111 (122) **zum Maßgeblichkeitsprinzip**:  
„Eine steuergesetzliche Abweichung ... von der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips auch für die steuerrechtliche Gewinnermittlung verletzt nur dann das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Gebot folgerichtiger Ausgestaltung steuergesetzlicher Belastungsentscheidungen, wenn sich kein sachlicher Grund für diese Abweichung finden lässt...“

## Richtiger Rechnungszins als bloßes Problem des Besteuerungszeitpunktes?

- BVerfGE 123, 111 (Jubiläumsrückstellung): „Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Rückstellung [betreffen] ausschließlich den maßgeblichen Zeitpunkt der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung eines gewinnmindernden Aufwands, also das Wann, nicht das Ob der Besteuerung.“

### Aber:

Beim Rechnungszinssatz in § 6a EStG geht es nicht allgemein um die Zulässigkeit von Einschränkungen des Vorsichtsprinzips, sondern um eine folgerichtige Fortentwicklung der einmal getroffenen Zinstypisierungsentscheidung.



# Beispiel 1: Abzinsung von Rückstellungen, insb. § 6a EStG (IV)

## Was ist der richtige Referenzzinssatz?:

### Orientierung an durchschnittlicher unternehmerischer Eigenkapitalrendite oder Geldmarktzins?

- Beides ist vertretbar. Der Gesetzgeber hat sich sowohl an unternehmerischer Eigenkapitalrendite als auch an „langfristigen Fremdanlagen“ orientiert. Geldmarktzins als eine Art Deckelung, um den Schwierigkeiten einer brancheneinheitlichen Typisierung der unternehmerischen Eigenkapitalrendite Rechnung zu tragen.

### Wann muss der Gesetzgeber anpassen?

- Erst wenn Zinsniveau als Ergebnis einer mehrjährigen Durchschnittsbetrachtung (s. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB: 7 Jahre, neu: 10 Jahre) signifikant unterhalb von 6% liegt.

### Unterlassen der Anpassung im Hinblick auf finanzielle Auswirkungen?

- Kann allenfalls zur Streckung berechtigen

### Praktikabilität als Einwand?

- Kann sich nur auf die Art der Anpassung (flexibler oder fixer Zinssatz) auswirken

### Zu Reformmöglichkeiten z.B. Geberth, in ifst-Schrift Nr. 507 (2015), S. 9-29: „Flexibilisierung mit fiskalischem Sicherheitsabstand“



## Beispiel 2: Verzinsung von Steuerforderungen, § 238 AO (I)

§ 238 AO: Seit 1961 konstant 6% p.a.

**Zweck der Verzinsung von Steuernachforderungen:** Abschöpfung des Nutzungsvorteils, den der Steuerpflichtige dadurch erhält, dass er während der Dauer der Aussetzung über eine Geldsumme verfügen kann, die nach dem im angefochtenen Steuerbescheid konkretisierten materiellen Recht "an sich" dem Steuergläubiger zusteht (ständige BFH-Rspr.)

→ Abschöpfung Liquiditätsvorteil Steuerpflichtiger (⇔ Kompensation Liquiditätsnachteil Staat)

### Was ist der richtige Bezugspunkt?

- Streitig, ob Soll- oder Habenzins
- R. Seer, DB 2014, 1945 (1948) überzeugend: einseitige Orientierung an Zins für kurzfristigen unbesicherten Konsumentenkredit ist weder für Aussetzungs- noch für Nachzahlungszinsen realitätsgerecht (anders für Stundung)
- Außerdem: Höhe des Zinssatzes bei Einführung zwar nicht begründet, aber sowohl 1961, als auch bei Verabschiedung AO 1977 und Einführung Vollverzinsung deutlich höheres Zinsniveau

- Verletzung Art. 3 Abs. 1 GG
- Verletzung Art. 14 Abs. 1 GG
- Verletzung Rechtsschutzgarantie



# Beispiel 2: Verzinsung von Steuerforderungen, § 238 AO (II)

## Wann muss der Gesetzgeber anpassen?

### Rechtsprechung:

- BVerfG v. 3.9.2009 – 1 BvR 2539/07: VB, Nichtannahme (2003-2006)
- BFH v. 20.4.2011 – I R 80/10; v.29.5.2013 – X B 233/12; v. 1.7.2014 – IX R 31/13; v. 14.4.2015 – IX R 5/14; v. 25.10.2015 – V B 26/15: Für Zeiträume bis 2011 Unbedenklichkeit verfassungsgerichtlich geklärt.
- FG Berlin-Brandenburg v. 15.1.2014 – 3 K 3079/13: Unbedenklich (2008-2011)
- VG Köln v. 8.1.2015 24 K 3933/14: Unbedenklich (2012)
- FG Hamburg v. 23.9.2013 – 3 K 50/12: Unbedenklich (2004-2011), mglw. anders ab 2011

### Erlass gem. § 227 AO ungeeignet zur Korrektur eines generell überhöhten Zinssatzes

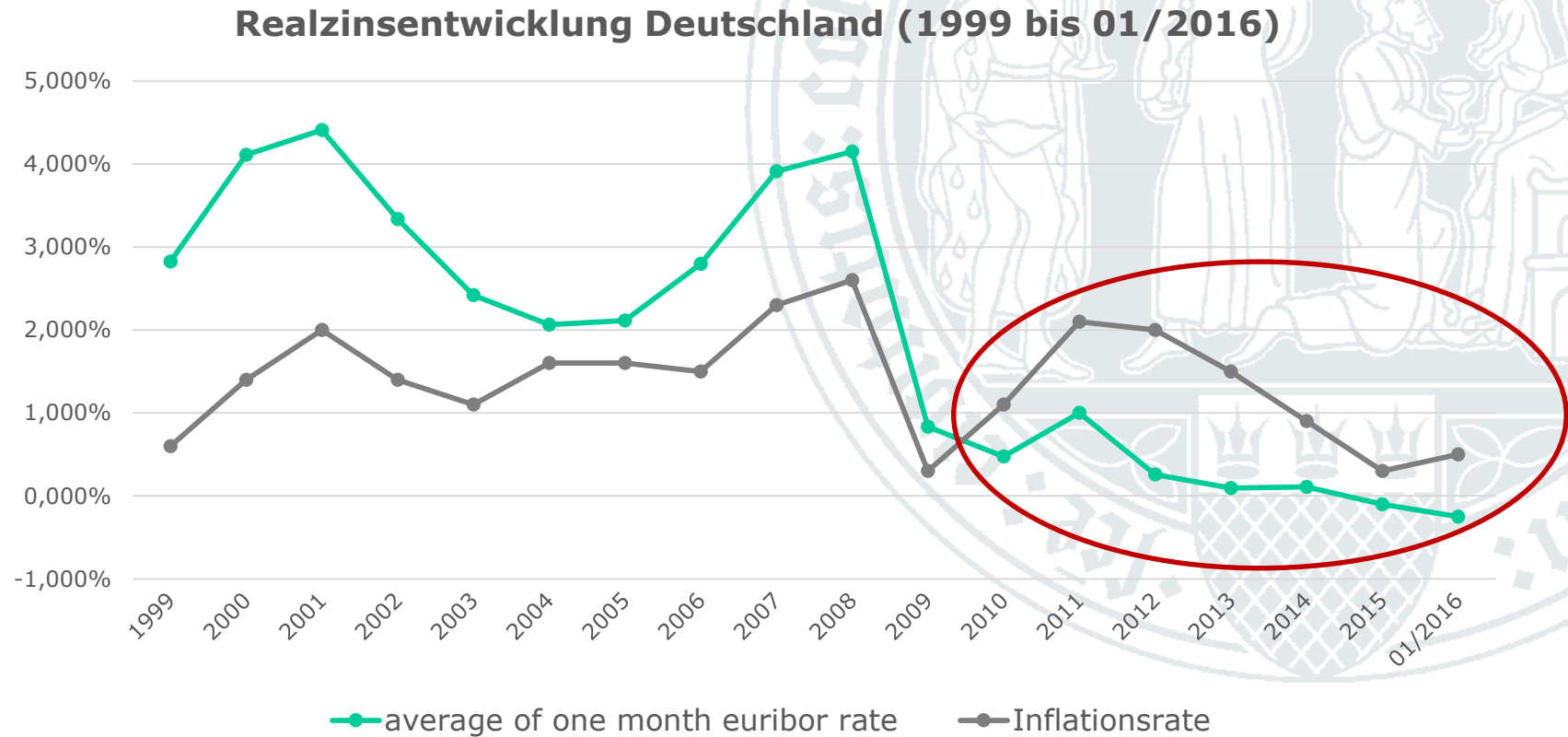
- Beobachtungszeitraum bei § 238 AO kürzer als bei Abzinsung von Rückstellungen für langfristige Verbindlichkeiten.
- Keine entgegenstehenden Praktikabilitätsinteressen

**Reformvorschlag** *Seer/Klemke*, Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis, ifst-Schrift Nr. 490 (2013), 110 ff.: Koppelung an Basiszinssatz, § 247 BGB



# Niedrigzinsphase und Besteuerung von Zinseinkünften (I)

## Zusammenhang zwischen Verzinsung und Inflation



Quelle: euribor-rates.eu; destatis.de; eigene Berechnungen



# Niedrigzinsphase und Besteuerung von Zinseinkünften (II)

## Zusammenhang zwischen Verzinsung und Inflation

- Negativer Realzins bei Nominalzins unterhalb der Inflation führt zu Kapitalentwertung
  - Inflationsbereinigung von Zinseinkünften ist kein spezifisches Problem negativer Realverzinsung, steht aber in Abhängigkeit zum Verhältnis Inflationsrate und Zinssatz
- Politische Entkoppelung von Inflation und Zins durch EZB-Politik wird als „**schleichende Enteignung der Sparer**“ kritisiert, führt aber nach Auffassung des BVerfG wohl nicht zu Eingriff in Art. 14 GG

## BVerfGE 97, 350 (371): Kein Eingriff in Art. 14 GG durch EZB-Politik

„Geldwert ist in besonderer Weise gemeinschaftsbezogen und gemeinschaftsabhängig. Bildet sich im Rahmen der staatlichen Währungshoheit und Finanzpolitik wesentlich auch durch das Verhalten der Grundrechtsberechtigten selbst, insbesondere über Preise, Löhne, Zinsen, wirtschaftlichen Einschätzungen und Bewertungen. Der Außenwert des Geldes folgt aus der Beziehung des nationalen Geldes zu anderen Währungen und deren staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. In diesen Abhängigkeiten **kann der Staat den Geldwert nicht grundrechtlich garantieren**. Wie Art.14 Abs.1 GG beim Sacheigentum nur die Verfügungsfreiheit des anbietenden Eigentümers, nicht aber die Bereitschaft des Nachfragers gewährleisten kann, so kann das Grundrecht des Eigentümers auch beim Geld nur die institutionelle Grundlage und die individuelle Zuordnung gewährleisten.“



# Niedrigzinsphase und Besteuerung von Zinseinkünften (III)

## BVerfG zu Inflation und Zinsbesteuerung

- BVerfG v. 19.12.1978 – 1 BvR 335/76, BVerfGE 50, 57:
  - Unterscheidet zwischen Entwertung des Kapitalstamms durch die Inflation und der allein auf den Kapitalertrag zugreifenden Zinsbesteuerung
    - Deshalb Zinsbesteuerung kein Eingriff in Art. 14 GG
    - Auch Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG verneint

BVerfGE 50, 57 (81): „Die Schwächung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Vermögensseite beruht nicht auf der Besteuerung, sondern auf der durch die Inflation bedingten Entwertung des Kapitalstamms. Sie kann in diesem Zusammenhang außer acht gelassen werden, da das Kapitalvermögen als solches nicht Gegenstand der Einkommensbesteuerung ist; dies sind nur die in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 EStG 1971/74) aus der Kapitalnutzung.“
  - BVerfG v. 27.06.1991 – 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239, 282 (Zinsbesteuerung):

Verfassungsrechtlich unbedenklich, die Geldwertabhängigkeit und damit die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart "Kapitalvermögen" bei der Besteuerung zu berücksichtigen.
- **Nach BVerfG ist die Inflationsberücksichtigung bei der Zinsbesteuerung zulässig, aber nicht verfassungsrechtlich geboten.**



# Niedrigzinsphase und Besteuerung von Zinseinkünften (IV)

## Abgeltungsteuer als Instrument partieller Zinsbereinigung?

- Allenfalls sehr grobe Typisierung, Inflationsbereinigung spielte für Gesetzgeber keine Rolle
  - Abgeltungsteuer kann Überbesteuerung von Zinseinkünften oberhalb des Sparerpauschbetrags von 801 Euro nicht verhindern
  - Auch 25%-Belastung von Zinseinkünften, die unterhalb der Inflationsrate liegen, führt zu Substanzbelastung
  - Abgeltungsteuer führt nur für Steuerpflichtige mit individuellem Einkommensteuerschnittsatz oberhalb 25% zu Entlastung gegenüber Normalbesteuerung
- Die Abgeltungsteuer ist als Reaktion auf Niedrigzinsphase nur bedingt geeignet. Die Niedrigzinsphase ist daher kein besonders guter Grund für die Beibehaltung der Abgeltungsteuer. Allerdings würde die Rückkehr zur Progressivbesteuerung von Zinsen das Problem verschärfen.



## Fazit

- Die Niedrigzinsphase stellt nicht per se ein Problem für das Steuerrecht dar. Im Gegenteil, die Ungleichheit durch unterschiedliche Besteuerungszeitpunkte nimmt ab.
- Veränderungen des Zinsumfeldes (Niedrigzinsphase) begründen jedoch ein Anpassungsbedürfnis, soweit Steuergesetze fixe Zinssatztypisierungen enthalten.
- Pauschale Aussagen über Zeitpunkt und Ausmaß der notwendigen Anpassung sind nicht möglich, sondern müssen am jeweiligen Normzweck ermittelt werden, da unterschiedliche Referenzzinssätze heranzuziehen sind.
- Negative Realzinsen sind kein spezifisches Phänomen der Niedrigzinsphase, aktualisieren aber die (bekannte) Frage nach der Inflationsbereinigung der Zinsbesteuerung.





## Beispiel 3: Kapitalisierungsfaktor vereinfachtes Ertragswertverfahren

**Niedrigzinsphase hat zu Ansteigen des Kapitalisierungsfaktors** gemäß § 203 BewG (= Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes) für Zwecke des vereinfachten Ertragswertverfahrens (§§ 199 ff. BewG) von 14,1 in 2014 auf 18,21 in 2015 geführt

- Theoretischer Wertanstieg, der auf dem Vergleich mit der Attraktivität einer alternative Geldanlage beruht, aber nicht mit der realen Preisbildung für Unternehmen am Markt in Einklang steht (ähnlich *Krumm*, Steuerliche Bewertung als Rechtsproblem, 2014, S. 395 f.)
- Zwar ist ein vereinfachtes Ertragswertverfahren optional; es verliert seine Bedeutung aber vollständig, wenn es systematisch zu deutlich überhöhten Werten führt.
- Soweit man ein gegenüber IDW S1 vereinfachtes Verfahren insbesondere für kleinere Unternehmen für erforderlich erachtet, bedürfte es einer Anpassung.

Richtiger Maßstab einer Typisierung?

Auch Verfahren vereinfachter Unternehmensbewertung muss für Zweck der Erbschaftsteuer Abbildung von Verkehrswerten leisten

